

## **Satzung des Vereins „Lebenshilfe Norden e. V.“**

Die im Folgenden verwendete maskuline Ausdrucksform dient der leichteren Lesbarkeit und meint – ohne jedwede Diskriminierungsabsicht – immer auch das feminine Geschlecht.

### *§ 1 Name und Sitz*

1. Die „Lebenshilfe Norden e. V.“ ist ein Zusammenschluss von Eltern von Menschen mit Teilhabeeinschränkung, sonstigen Angehörigen, Fachleuten, Förderern und Freunden.
2. Der Sitz des Vereins ist Norden.

### *§ 2 Aufgabe und Zweck*

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Teilhabeeinschränkung und die Verfolgung mildtätiger Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für Menschen aller Altersstufen mit Beeinträchtigung und deren Familien bedeuten. Dazu gehört auch die selbstlose Unterstützung körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen i.S.v. § 53 Nr. 1 und Nr. 2 der Abgabenordnung. Dazu unterstützt er die Arbeit der Behindertenhilfe Norden gemeinnützige GmbH, insbesondere durch Weitergabe von Mitteln zur Verwirklichung von deren steuerbegünstigten Zwecken im Sinne von § 58 Nr. 1 AO. Der Verein orientiert sich in seinem Handeln an dem von der Mitgliederversammlung der Bundesvereinigung Lebenshilfe verabschiedeten Grundsatzprogramm. Menschen mit Teilhabeeinschränkung sind in die Arbeit des Vereins einzubeziehen.
2. Aufgabe des Vereins ist es weiterhin, mit allen geeignet erscheinenden Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der Menschen mit Teilhabeeinschränkung zu werben.
3. Der Verein kann Lebenshilfe-Mitglieder (juristische und natürliche Personen) in sozial- und behindertenrechtlichen Angelegenheiten beraten und – insbesondere zur Durchsetzung von Ansprüchen vor den Sozialgerichten – vertreten.
4. Der Verein legt Wert auf eine gute Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielsetzung.

### *§ 3 Gemeinnützigkeit*

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch überhöhte Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### *§ 4 Mittel des Vereins*

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
- d) sonstige Zuwendungen

Der Verein verpflichtet sich, die eingehenden Spenden und Bußgelder schenkungsweise an die Behindertenhilfe Norden gemeinnützige GmbH weiterzuleiten (§ 58 Nr. 1 AO).

#### *§ 5 Mitgliedschaft*

1. Mitglieder können werden natürliche und juristische Personen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig über den Antrag entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - bei natürlichen Personen durch Tod
  - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
  - durch schriftlich an den Vorstand zu richtende Austrittserklärung des Mitgliedes zum Schluß eines Kalenderjahres
  - durch Ausschluß aus dem Verein durch den Vorstand, wenn das Mitglied
    - den Zielen des Vereins oder der Arbeit des Vorstandes entgegenarbeitet oder
    - sich sonst vereinsschädigend verhält oder
    - mit der Zahlung des Jahresbeitrages mehr als zwei Jahre rückständig ist
5. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder die Arbeit des Vorstandes in einer gegen Treu und Glauben verstößenden Weise stört oder sich sonst vereinsschädlich verhält.
6. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzumachen.
7. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die endgültig über den Ausschluß zu entscheiden hat. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.
8. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft, sofern sie nicht durch Ausschluß erfolgt, besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes sind die Beiträge bis zum Wirksamwerden des Ausschlusses zu entrichten.
9. Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele des Vereins nach Kräften einzusetzen und dazu beizutragen, daß der enge Zusammenhalt der Vereinigung gewahrt bleibt und gefördert wird.

## *§ 6 Organe des Vereins*

Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

## *§ 7 Mitgliederversammlung*

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere
  - a) die Wahl des Vorstandes
  - b) die Wahl der Rechnungsprüfer
  - c) die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
  - d) die Entlastung des Vorstandes
  - e) die Änderung der Satzung
  - f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - g) die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Vorstandsmitglieder können ebenfalls per E-Mail eingeladen werden.

2. Jeweils ein Vertreter des Werkstattrats sowie der Bewohnervertretungen der Behindertenhilfe Norden gemeinnützige GmbH können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie sind hierzu in geeigneter Weise einzuladen. Sie haben in ihrer Funktion kein Stimmrecht. Sie haben beratende Aufgaben.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Satzungsänderungen oder eine vorgesehene Auflösung des Vereins müssen in der Tagesordnung angekündigt werden. Sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

## *§ 8 Vorstand, Wahlverfahren*

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitz, seinem Stellvertreter, vier weiteren Mitgliedern und dem Geschäftsführer der Behindertenhilfe Norden gemeinnützige GmbH.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl. Bei nur einem Wahlvorschlag kann die Wahl durch Zuruf erfolgen. Der Vorstand übt seine Tätigkeit bis zur Neuwahl aus. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzuwählen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB zur Vertretung des Vereins nach außen sind der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und der Geschäftsführer der Behindertenhilfe Norden gemeinnützige GmbH oder dessen vom Vorstand noch zu berufender Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gemeinsam.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
5. Zu Vorstandssitzungen wird durch den Vorsitzenden eingeladen und zwar durch einfachen Brief oder per E-Mail an die Vorstandsmitglieder unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung. Hierbei ist eine Einladungsfrist von 2 Wochen zu beachten. In wichtigen Fällen kann die Frist zur Einberufung von Vorstandssitzungen gekürzt werden.
6. Der Vorstand tagt bei Bedarf. Eine Vorstandssitzung muß vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies wünscht.
7. Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von vier Vorstandsmitgliedern. Seine Beschlüsse faßt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In Eilfällen kann die Beschlußfassung fernmündlich oder schriftlich erfolgen. In diesen Fällen beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben.
9. Jeweils ein Vertreter des Werkstattrats sowie der Bewohnervertretungen der Behindertenhilfe Norden gemeinnützige GmbH können an Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie sind hierzu in geeigneter Weise einzuladen. Sie haben beratende Funktion. Sie verfügen über kein Stimmrecht.

### *§ 9 Geschäftsführung*

Die Geschäftsführung des Vereins Lebenshilfe Norden e. V. wird vom Geschäftsführer der Behindertenhilfe Norden gemeinnützige GmbH wahrgenommen. Der stellvertretende Geschäftsführer wird vom Vorstand berufen.

### *§ 10 Geschäftsjahr*

Das Geschäftsjahr des Vereins ist jeweils das Kalenderjahr.

### *§ 11 Auflösung*

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Behindertenhilfe Norden gemeinnützige GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Dabei sollen vorrangig die Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung berücksichtigt werden.

Norden, den 10. Mai 2023